



Einladung

zur Sitzung des

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

am Mittwoch, den 25.10.2023 um 14:30 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
- 2 Neufassung der Hundesteuersatzung
- 3 Quartalsbericht über Steuerentwicklung
- 4 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf., Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2024

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 13.09.2023
Vorlagen-Nr.: BV/295/2023

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	25.10.2023
Stadtrat	20.11.2023

Sachstandsbericht:

Auf den Vorlagebericht des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 02.05.2023 wird verwiesen.

Kernpunkte des Vorlageberichtes:

- Anpassung der Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration
- Anpassung der Steuersätze
- Anpassung der Gebühr für Kampfhunde ohne Negativzeugnis
- Steuerermäßigung für ASP-Kadaver-Suchhunde
- Steuerermäßigung für Züchtersteuer

Die Hundesteuersatzung wurde letztmals im Jahre 2011 geändert, die damals festgelegten Steuersätze gelten bis heute unverändert.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch eine Hundehaltung nötige Aufwand (Anschaffung, Futter, Tierarzt etc.) besteuert wird.

Durch Hinweise des Amtes für öffentliche Ordnung in der Sitzung vom 02.05.2023 werden nochmals folgende Thematiken zur Diskussion und Vorberatung (zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat) gestellt:



1. Steuersätze:

Aktuell:

50,00 € für den ersten Hund
60,00 € für den zweiten Hund
70,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „ohne Negativzeugnis“

Neu:

75,00 € für den ersten Hund
140,00 € für den zweiten Hund
160,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „mit **und ohne** Negativzeugnis“

Dem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Im Grundsatz sollte die besonders kostenintensive behördliche Begleitung problematischer Hundehaltungen in den Bereichen Tierschutz und öffentliche Sicherheit einbezogen werden.

Dies erforderte zwar höhere Hundesteuersätze, könnte aber zudem auch zu einem Nachlass der Hundesteuer führen, wenn Hundehalter die Gewähr dafür bieten, dass diese ihre Hunde ordnungsgemäß halten und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Durch diesen Anreiz ist eine Lenkungs- und Steuerungswirkung erreichbar.

Gründe für eine stärkere Erhöhung der Hundesteuer:

Das Amt für öffentliche Ordnung erkennt bei der Neuanpassung der Hundesteuer vorliegend die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Steuersätze über den bisher geplanten Wert hinaus die Bürger hin zu einer abgewogeneren Entscheidung für oder gegen eine Hundehaltung zu bewegen.

Ziel ist es hierbei die Lenkungswirkung der Steuer zu nutzen, um Hundehalter auf die auch ansonsten erheblichen Hundehaltungskosten hinzuweisen und die tierschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Aspekte mit abzudecken.

In der beigefügten Anlage 1 werden folgende Aspekte näher beschrieben:

1.1 Kosten der Hundehaltung wie Anschaffungskosten, Tierarztkosten, allgemeine Versorgungskosten, Schulung und Sozialisierung, Zeit und Engagement.

1.2 Sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf beißende und anders gefährliche Hunde

1.3 Tierschutzrechtliche Aspekte

1.4 Durchschnittssätze, wonach die Stadt Weiden i.d.OPf. im Vergleich zu anderen Städten bei den durchschnittlichen Hundesteuersätzen zurückfällt.



Städtevergleich:

München, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Würzburg

1.5 Aufwand / Kosten für Tierheimunterbringungen, laut Rückmeldung des Amtes für öffentliche Ordnung

2. Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen:

Wichtige Änderungen der Neufassung gegenüber der Altfassung:

§ 2 Absatz 6:

Zusätzliche Befreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde

§ 2 a:

Zusätzliche Ermäßigung bezüglich Hundeführerschein/Hundetrainerstunden

§ 6 Steuerermäßigungen:

Steuerermäßigung für Weiler entfällt (z. B. Wiesendorf)

Steuerermäßigung für Züchtersteuer entfällt

Zusätzliche Steuerermäßigung wegen absolviertem **Hundeführerschein oder **Hundetrainerstunden**:**

Ein Hundeführerschein ist eine formale Qualifikation oder ein Zertifikat, das den Besitzern von Hunden bescheinigt, dass diese über das notwendige Wissen, die Fähigkeiten und die Verantwortung verfügen, um ihre Hunde angemessen zu halten und sicher zu führen.

Der Hundeführerschein ist ferner eine Maßnahme zur Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Hunden und zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Tierschutzes.

Die Anforderungen für den Hundeführerschein umfassen in der Regel Kenntnisse über Hundeverhalten, Hundeerziehung, Gesundheitspflege und die sichere Handhabung. Zumeist wird ein Hundeführerschein hierbei durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen, in welchen der Tierhalter sein Wissen und seine Fähigkeiten unter Beweis stellt.

Insgesamt soll der Hundeführerschein darauf abzielen Hundebesitzer zu befähigen ihre Hunde gut zu betreuen, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren sowie ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Hund in der Gesellschaft zu fördern.



Kommunen, die diesbezüglich bereits steuerliche Vergünstigungen gewähren:

1. Landeshauptstadt München

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 100,00 € auf 0,00 €.

2. Kreisfreie Stadt Nürnberg

Gewährt eine einmalige Ermäßigung um 50,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit von 132,00 € einmalig auf 82,00 €.

3. Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

4. Große Kreisstadt Erding

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich somit von 35,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 105,00 €.

5. Gemeinde Benediktbeuern

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

6. VG Krumbach

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 45,00 € auf 0,00 €.

7. Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit im Jahr der Prüfung. Danach reduziert sich die Steuer für
Ersthunde um 42,00 € und für Folgehunde um 66,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit im ersten Jahr bei Ersthunden von 48,00 € auf 0,00 € und bei
Folgehunden von 72,00 € auf 0,00 €.
In Folgejahren kosten die Hunde sodann nur noch jeweils 6,00 €.

8. Stadt Unterschleißheim

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr
Hundesteuer reduziert sich somit von 50,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 150,00 €

9. Stadt Burgau

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

Steuerermäßigung:

Die Hundesteuer ermäßigt sich um 100 v. H. für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr.

Die rechtlichen Regelungen sind dem in der Satzung neu eingeführten § 2 a zu entnehmen.

Der berichtigte Vergleich „Altfassung und Neufassung“ wird als Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss schlägt vor, die Hundesteuersatzung in der in Anlage 2 enthaltenen Form zu erlassen mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2 - 2023 Satzungsänderung_Entwurf

Anlage 3 - Satzung alt - neu lt. Mustersatzung - Stand August 2023 Gabi

Gründe für eine stärkere Erhöhung der Hundesteuer:

Das Amt für öffentliche Ordnung erkennt bei der Neuanpassung der Hundesteuer vorliegend die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Steuersätze über den bisher geplanten Wert hinaus die Bürger hin zu einer abgewogeneren Entscheidung für oder gegen eine Hundehaltung zu bewegen.

Ziel ist es hierbei die Lenkungswirkung der Steuer zu nutzen, um Hundehalter auf die auch ansonsten erheblichen Hundehaltungskosten hinzuweisen und die tierschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Aspekte mit abzudecken.

1.1 Kosten der Hundehaltung:

Selbstverständlich sollten Hunde nicht nur wohlhabenden Bürgern zur Verfügung stehen, denn wie in der letzten Ausschusssitzung richtig angemerkt wurde, sind Hunde gerade für alte Menschen häufig der letzte verbliebene Ansprechpartner. Hunde sind jedoch trotzdem als Luxusgut zu erkennen, denn für ihre Haltung und Pflege werden erhebliche Kosten fällig, welche häufig nur schwerlich von sozial Schwachen getragen werden können.

Kostentreiber der Hundehaltung sind insbesondere:

- Anschaffungskosten: Schon der Erwerb eines Hundes ist regelmäßig mit hohen Kosten verbunden. Marktübliche Preise befinden sich häufig zwischen drei- und vierstelligen Beträgen. Selbst für die Adoption aus dem Tierheim werden regelmäßig Schutzgebühren im niedrigen dreistelligen Bereich fällig.
- Tierarztkosten: Hunde benötigen regelmäßige tierärztliche Versorgung einschließlich Impfungen, Entwurmung, Kastration sowie routinemäßiger Gesundheitschecks.

Die tiermedizinischen Fixkosten haben sich in den letzten Monaten hierbei sogar deutlich erhöht, nachdem am 22.11.2022 eine neue GOT in Kraft getreten ist:

o	Impfung Hund	60,00 € - 80,00 € jährlich
o	Entwurmung Hund 20 Kg	30,00 € jährlich
o	Zeckenbehandlung Hund 20 Kg	100,00 € jährlich
o	Notdienstpauschale	60,00 € zzgl. 2 bis 4-facher Satz d. Maßnahme
o	Kastration Rüde	450,00 €
o	Kastration Hündin	600,00 €
o	Bandscheibenoperation	4.500,00 €
o	Fraktur einfach	1.500,00 €
o	Kürzen der Krallen	15,00 €
o	Allgemeine Untersuchung	34,00 €
o	Eine Injektion	15,00 €
o	Blutentnahme	22,00 €

- Allgemeine Versorgungskosten: Futter, Wasser, Geschirr (Leine, Maulkorb, Laufgeschirr, Transportbox, ggf. Zwinger, Hundehütte, Betten, Spielzeug).
- Schulung und Sozialisierung: Um einen Hund zu einem gut erzogenen und sozialisierten Begleiter zu machen, ist oft eine professionelle Hundeschulung erforderlich, deren Kosten häufig zwischen 25,00 € und 80,00 € pro Stunde variieren können.
- Zeit und Engagement: Hunde brauchen viel Aufmerksamkeit, welche sie auch einfordern. Sie müssen regelmäßig gefüttert, ausgeführt, beschäftigt und beansprucht werden. Hundehalter, welche viel arbeiten oder reisen, vernachlässigen ihre Hunde häufig. Das Ergebnis ist, dass Hunde in kostenintensive Hundepensionen gegeben werden müssen.

Hunde, die nicht ausreichend Aufmerksamkeit erhalten, werden häufig aggressiv oder verarmen sozial, was wiederum zu durchgängigem Hundegebell oder Beißattacken führt.

Hierbei sei auch die Hundehalterhaftpflichtversicherung als zusätzlicher Kostenpunkt erwähnt, welche vielen Bürgern schlicht zu teuer ist.

Über diese Kostenpunkte machen sich viele Hundehalter vor der Anschaffung keine Gedanken. Die Erhöhung der Hundesteuer und die damit verbundene öffentliche Diskussion rücken diesen Themenpunkt in den Fokus, während eine geringere Hundesteuer falsche Anreize schafft und die notwendige Signalwirkung ignoriert.

1.2 Sicherheitsrechtliche Aspekte:

Die Reglementierung der Hundehaltung im Rahmen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ist im Bereich der Kampfhunde und im Bereich der konkreten Gefahrenabwehr notwendig.

Hierbei stellt der Bereich der beißenden und anders gefährlichen Hunde jedoch den Großteil der Fälle dar.

Derzeit sind in der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende „Kampfhunde“ gemeldet:

0	Hunde der Kategorie 1
22	Hunde der Kategorie 2 mit Negativzeugnis
0	Hunde der Kategorie 2 ohne Negativzeugnis
0	Hunde der Kategorie 3

Die geringe Anzahl der Kampfhunde ergibt sich vorliegend aus den strengen gesetzlichen Regelungen.

- Hunde der Kategorie 1 bedürfen einer speziellen Erlaubnis nach dem LStVG, welche keine Person auf dem Stadtgebiet derzeit innehat.
- Hunde der Kategorie 2 sind Hunde, bei welchen eine Kampfhundeeigenschaft vermutet wird. Diese Eigenschaft kann jedoch widerlegt werden, wenn keine gesteigerte Aggressivität eines Hundes vorliegt. Ohne ein Negativzeugnis handelt es sich daher ebenfalls um verbotene Kampfhunde. Die geringe Anzahl der Hunde mit Negativzeugnis dürfte sich hier im Übrigen aus den enormen Kosten ergeben.

Neben den üblichen Kosten der Hundehaltung müssen Tierhalter mit Kosten von 400,00 € bis 500,00 € für das notwendige Sachverständigengutachten rechnen, wobei selbstverständlich noch nicht garantiert ist, dass das betroffene Hund-Haltergespann die Verhaltensprüfung auch meistert.

- Hunde der Kategorie 3 sind Hunde, deren Kampfhundeeigenschaft sich aus einer Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergibt. Wird solch ein Hund festgestellt, wird dem regelmäßig sofort durch Einzelfallanordnungen abgeholfen (Anordnung zur Vermittlung; ggf. Fortnahme und Vermittlung; in besonderen Einzelfällen: Einschläferung).

Die Kampfhunde stellen, auch aufgrund der geringen Anzahl im Weidener Stadtgebiet, jedoch nicht den Anteil der Hunde dar, welche die meisten Gefahren und Verletzungen verursachen.

Hierzu folgende Statistik:

2018	Beißvorfälle: 6, mit Personenschäden: 2, verursacht von Kampfhunden: 0
2019	Beißvorfälle: 7, mit Personenschäden: 2, verursacht von Kampfhunden: 1
2020	Beißvorfälle: 2, mit Personenschäden: 0, verursacht von Kampfhunden: 0
2021	Beißvorfälle: 10, mit Personenschäden: 5, verursacht von Kampfhunden: 0
2022	Beißvorfälle: 20, mit Personenschäden: 9, verursacht von Kampfhunden: 0
2023 (-28.08.)	Beißvorfälle: 8, mit Personenschäden: 6, verursacht von Kampfhunden: 0

Die meisten Personenschäden ergeben sich durch Bissverletzungen, jedoch auch das Anspringen oder Anrempeln führt bei vulnerablen Personengruppen zu Verletzungen. Hierzu wird jedoch keine Statistik geführt.

1.3 Tierschutzrechtliche Aspekte:

Die Reglementierung der Hundehaltung nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) erfolgt bei der Vernachlässigung von Tieren und zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden.

Tätigkeiten in diesem Bereich werden größtenteils, wenngleich nicht ausschließlich, in sozial schwachen Haushalten notwendig. Hier werden nicht selten teils enorme Tierbestände in gänzlich verwahrlosten Wohnungen untergebracht. Hunde werden nicht ausgeführt, nicht gereinigt, nicht ausreichend ernährt oder bei Krankheiten nicht zur tierärztlichen Behandlung vorgestellt. Oftmals erfolgt eine unkontrollierte Vermehrung. Ganz überwiegend wird die Ordnungsbehörde dabei durch Hinweise aus der Nachbarschaft tätig. Von einer höheren Dunkelziffer ist auszugehen.

Die Aggressivität von Hunden ergibt sich sodann häufig aus jener Fehlversorgung gepaart mit der unzureichenden Auslastung. Wiederkehrende Argumente der Tierhalter sind fehlende finanzielle Mittel und schlichte Unkenntnis über die Bedürfnisse der Tiere.

1.4 Durchschnittssätze:

Ferner spricht für eine erheblichere Steigerung der Hundesteuer, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. im Vergleich zu anderen Städten bei den durchschnittlichen Hundesteuersätzen zurückfällt:

Das Amt für öffentliche Ordnung hat hierbei im Städte-/Gemeindevergleich folgende Hundesteuersätze ermittelt:

Der Mittelwert der Kosten des ersten Hundes beträgt:	71,05 €
Durchschnittskosten der zweiten Hunde bei Staffelung:	117,20 €
Durchschnittskosten der dritten Hunde bei Staffelung:	122,60 €
Durchschnittskosten der vierten und weiteren Hunde bei Staffelung:	124,60 €
Durchschnittskosten erster Kampfhund	604,41 €

Bei der Berechnung wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. nicht berücksichtigt um Vergleichbarkeit herzustellen. Ferner wurden die kreisfreien Städte Hof und Fürth nicht berücksichtigt, da deren Satzungen online nicht verfügbar waren.

Bei der Berechnung des Kampfhundedurchschnittssatzes wurden nur Städte berücksichtigt, welche für Kampfhunde auch abweichende Steuersätze im Vergleich zum Normalhund erheben.

Es erscheint nicht sinnvoll eine neue Hundesteuersatzung zu erstellen, welche wiederum bei den Steuersätzen hinter den Durchschnittswerten zurückbleibt, wenn nun schon Änderungen vorgenommen werden.

1.5 Aufwand / Kosten für Tierheimunterbringungen:

Im Bereich „Aufwand/Kosten“ der Hundeunterbringung variieren die Kosten extrem. So fielen 2018 für die Unterbringung eines Hundes 15.732,15 € an, während in anderen Fällen wenige Hundert Euro fällig wurden. Derzeit stehen aktuelle Kostenbescheide (2022 – 2023) in einer Gesamthöhe von 18.939,17 € aus.

Die Kosten für Tierheimunterbringungen werden in vielen Fällen nicht ersetzt, da das fragliche Klientel häufig eher sozial schwach ist (Stichwort: Privatinsolvenz).

Impressionen zu typischen Tierschutzfällen mit Hunden

Fall aus März 2021 (andauernd)

Haltung vieler Hunde in Transportboxen und Pferdeboxen, extreme Fäkalverunreinigungen, Nutzung von Strom- und Stachelhalsbändern, schwere Abmagerung, mehrere Bissattacken

-> Fortnahmen von vier Hunden,
Einschläferung eines Hundes,
Hundehaltungsverbot

Kosten 8357,18 € -> voraussichtlich
uneinbringlich da Privatinsolvenz



abgemagertes Tier



kotverschmierte
Transportbox



Zwinger ohne Futter
und Wasser,
ganztägige Haltung

Fall aus November 2022 (abgeschlossen)

Deutsche Dogge in ganztägiger Zwingerhaltung

-> Fortnahme, Hundehaltungsverbot

Kosten der Unterbringung: 240,00 € (seltener Fall extrem schneller Vermittlung)



Fall aus Oktober 2022 (andauernd)

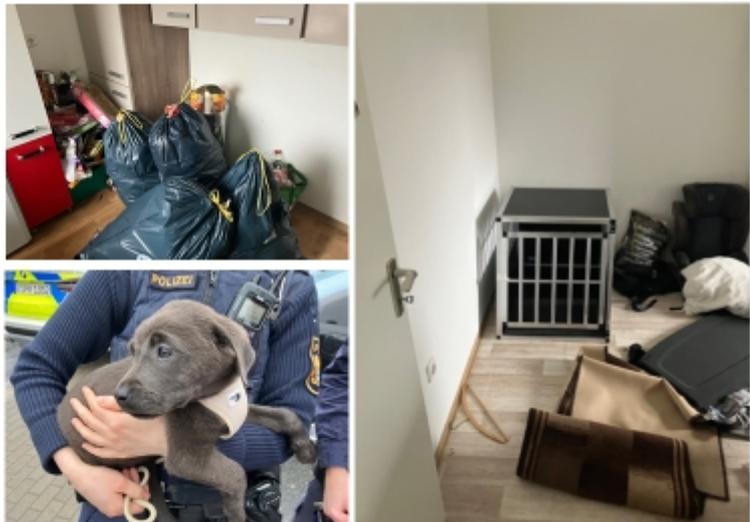
Messihaushalt, Haltung von Qualzucht (blauer Labrador) und einem weiteren Hund (Mallinois, aggressiv), Verwahrlosung von acht Katzen (teilweise mit Todesfolge)

-> Fortnahmen, allgemeines Tierhaltungsverbot

Kosten nur Hunde: 1652,60 €

Kosten mit Katzen: 3182,60 €

Kosten voraussichtlich uneinbringlich



Fall aus Februar 2023 (andauernd)

Tierhaltung in Messihaushalt, Hund gänzlich
verwahrlost

-> Fortnahme

Kosten ausstehenden



Fall aus Juni 2023 (andauernd)

Haltung von vier Hunden in zwei
Transportboxen (23 Stunden täglich), fünfter
Hund läuft frei.

Gänzlich kotverschmierter Außenbereich,
Innenbereich der Wohnung voller Urin,
Blutverschmierte Tücher nach Geburt von
Welpen einfach im Garten liegen gelassen.

-> Fortnahme, Hundehaltungsverbot

Kosten noch unklar, jedoch über 1000,00 €



Fall aus August 2023 (andauernd)

Hund stark abgemagert, ganze Wohnung
fäkalverschmutzt. Katze in Wohnung musste
eingeschläfert werden.

-> Fortnahme, Hundehaltungsverbot

Kosten unklar



Stark abgemagertes
Hund



Kotmatte, da Hund nur
in Wohnung gehalten
und nie ausgeführt wird

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 01.01.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung :

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
9. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 2a
Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein oder Hundetrainerstunden

- (1) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine solche Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder
1. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Anordnungen bestehen oder
 2. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 3. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn
- in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über
- a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.
- In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Abs. 3 abgelegt wurde,
 4. Datum der Prüfung,
 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.
- (5) Die Absolvierung von zehn Hundetrainerstunden bei einem nach § 11 TierSchG zugelassenen Hundetrainer sind dem Erwerb eines Hundeführerscheins gleichgestellt, sofern der Hundetrainer bescheinigt,
1. dass der Steuerpflichtige mindestens die geforderten zehn Trainingsstunden abgeleistet hat,
 2. der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenschlagen und
 3. der Hunde nach seiner Prognose keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.
- Die Bestätigung des Hundetrainers muss ferner die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 5 enthalten.
- (6) Sollten gegen den Hundehalter für den steuerlich begünstigten Hund tierschutzrechtliche oder sicherheitsrechtliche Anordnungen im Laufe der Hundehaltung notwendig werden, entfällt die Steuerbefreiung im Jahr der Steuerermäßigung nach Abs. 1.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (8) Eine Steuerbefreiung wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Der Antrag kann ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung gestellt werden.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 75,00 €
 - b) für den zweiten Hund 140,00 €
 - c) für den dritten und alle weiteren Hunde 160,00 €
 - d) für jeden Kampfhund 615,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde für die jeweilige Dauer der Steuerbefreiung nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind wenigstens alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung

des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Weiden i.d.OPf. glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Ergibt sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Weiden i.d.OPf. zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 16.08.2011) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 01.01.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;">§ 1 Steuertatbestand</p> <p>Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuertatbestand</p> <p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei ist das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind, 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, 7. Hunden in Tierhandlungen, 8. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei ist das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von <ol style="list-style-type: none"> a) Hunden in Tierhandlungen, b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden, 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden, 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, 6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen, 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, 9. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt.

	<p style="text-align: center;">§ 2a Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein oder Hundetrainerstunden</p> <p>(1) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine solche Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Anordnungen bestehen oder 2. der Hundeführerschein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder 3. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde. <p>(3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden, b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf, c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen, d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit. <p>In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Halter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.</p> <p>(4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden), 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
--	---

	<p>3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Abs. 3 abgelegt wurde,</p> <p>4. Datum der Prüfung,</p> <p>5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.</p> <p>(5) Die Absolvierung von zehn Hundetrainerstunden bei einem nach § 11 TierSchG zugelassenen Hundetrainer sind dem Erwerb eines Hundeführerscheins gleichgestellt, sofern der Hundetrainer bescheinigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Steuerpflichtige mindestens die geforderten zehn Trainingsstunden abgeleistet hat, 2. der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenschlagen und 3. der Hunde nach seiner Prognose keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. <p>Die Bestätigung des Hundetrainers muss ferner die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 5 enthalten.</p> <p>(6) Sollten gegen den Hundehalter für den steuerlich begünstigten Hund tierschutzrechtliche oder sicherheitsrechtliche Anordnungen im Laufe der Hundehaltung notwendig werden, entfällt die Steuerbefreiung im Jahr der Steuerermäßigung nach Abs. 1.</p> <p>(7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen und Nachweise zu verlangen.</p> <p>(8) Eine Steuerbefreiung wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Der Antrag kann ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner, Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner, Haftung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung</p>

<p>(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.</p> <p>(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Dies gilt nicht, wenn ein Hund durch einen Kampfhund gemäß § 5 Abs. 2 ersetzt wird. In diesem Fall wird die für dieses Jahr gezahlte Hundesteuer angerechnet.</p> <p>(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p>	<p>(1) Bleibt</p> <p>(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.</p> <p>(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <p style="margin-left: 40px;">a) für den ersten Hund 50,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">b) für den zweiten Hund 60,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">c) für den dritten und alle weiteren Hunde 70,00 €</p> <p>(2) Die Steuer für einen Kampfhund im Sinne des § 5 a beträgt 615,00 €. Die §§ 6 (Steuerermäßigungen) und 7 (Züchtersteuer) dieser Satzung finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 oder 7 ermäßigt wird sowie Kampfhunde, gelten für die Beurteilung mehrfacher Hundehaltung als erste Hunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <p style="margin-left: 40px;">a) für den ersten Hund 75,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">b) für den zweiten Hund 140,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">c) für den dritten und alle weiteren Hunde 160,00 €</p> <p style="margin-left: 40px;">d) Die Steuer für einen Kampfhund beträgt 615,00.</p> <p>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde für die jeweilige Dauer der Steuerbefreiung nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt ist, gelten als erste Hunde.</p> <p>(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind wenigstens alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 a Kampfhunde</p> <p>1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.</p> <p>2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pit-Bull - Bandog - American Staffordshire-Terrier - Staffordshire Bullterrier - Tosa-Inu. <p>3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alano - American Bulldog - Bullmastiff - Bullterrier - Cane Corso - Dogo Argentino - Dogue de Bordeaux - Fila Brasileiro - Mastiff - Mastin Espanol - Mastino Napoletano - Perro de Presa Canario (Dogo Canario) - Perro de Presa Mallorquin - Rottweiler. <p>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 1 erfassten Hunden.</p> <p>4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.</p> <p>5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a Kampfhunde</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerermäßigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerermäßigungen</p>

<p>(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBI S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2008 (GVBI S. 413), mit Erfolg abgelegt haben. <p>(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.</p>	<p>Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. <p>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Züchtersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rassen in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird nicht für die, die Zahl der Hündinnen übersteigende Zahl der Rüden gewährt.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden, 2. bis 01.12. eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher. <p>(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.</p> <p>(4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">Entfällt ersatzlos</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p>	<p style="text-align: center;">Neu - § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p>

<p>(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.</p> <p>(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p>	<p>(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Weiden i.d.OPf. glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.</p> <p>(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Steuerpflicht</p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 8 Entstehung der Steuerpflicht</p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Fälligkeit der Steuer</p> <p>Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 9 Fälligkeit der Steuer</p> <p>Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.</p> <p>Ergibt sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt Weiden i.d.OPf. noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. - Steuerabteilung - melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. ein Hundezeichen aus.</p> <p>(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Weiden i.d.OPf. - Steuerabteilung - abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. - Steuerabteilung - unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 10 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.</p> <p>(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.</p> <p>(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.</p> <p>(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Weiden i.d.OPf.</p>

	<p>zurückzugeben.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.12.1980 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 22 vom 01.12.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 31.12.2010) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 16.08.2011) außer Kraft.</p>



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
 Amt: Stadtkämmerei
 Erstelldatum: 14.10.2023
 Vorlagen-Nr.: BV/322/2023

Quartalsbericht über Steuerentwicklung

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

Sachstandsbericht:

Mit Finanzausschussbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen im lfd. Kalenderjahr zu fertigen. Für das 3. KV 2023 stellt sich der Bericht wie folgt dar:

	2022	2021
<u>Gewerbsteuer:</u>		
HHS 26.000.000,00 €	26.000.000,00 €	22.000.000,00 €
36.033.550,00 € (30.09.23)	23.895.779,00 € (30.09.22)	25.638.611,00 € (30.09.21)
<u>Einkommensteuer-Anteil:</u>		
HHS 25.411.550,00 €	24.074.100,00 €	22.000.000,00 €
19.671.519,00 €	18.466.746,00 €	17.071.415,00 €
<u>Umsatzsteuer-Anteil:</u>		
HHS 5.250.814,00 €	5.250.814,00 €	5.100.000,00 €
4.244.551,00 €	4.224.928,00 €	4.476.170,00 €



	2022	2021
<u>Einkommensteuerersatz-Anteil:</u>		
HHS 2.000.828,00 €	1.875.107,00 €	1.600.000,00 €
1.429.640,00 €	1.450.164,00 €	1.142.549,00 €
<u>Grunderwerbsteuer:</u>		
HHS 2.100.000,00 €	1.500.000,00 €	1.400.000,00 €
1.416.478,00 € (09/2023)	1.782.151,00 € (09/2022)	1.469.715,00 € (09/2021)
<u>Gewerbsteuerumlage:</u>		
HHS 2.394.737,00 €	2.394.737,00 €	2.026.318,00 €
2.706.437,00 €	1.944.083,00 €	2.001.872,00 €

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 14.09.2023
Vorlagen-Nr.: BV/298/2023

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu,, der Stadt Weiden i.d.OPf., Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2024

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

25.10.2023

Sachstandsbericht:

Die Gebühren im städt. Kinderhaus TOHUWABOHU wurden zuletzt durch Änderung der Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.03.2021 erhöht. Die nächste Erhöhung soll zum 01.01.2024 stattfinden und begründet sich mit den Kostensteigerungen aufgrund des abgeschlossenen Tarifvertrages 2023 im öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst. Die dadurch steigenden Personalkosten sind über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ gem. der Gebührensatzung aufzufangen.

Für die Berechnung der Kostensteigerung wird das Entgelt der Gruppe S 8a Stufe 3 TVÖD SuE (Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst) zugrunde gelegt. Darüber hinaus werden sonstige Personalkosten, wie die durchschnittlich ausgereichte leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zulage für den Sozial- und Erziehungsdienst und der Inflationsausgleich in die Kalkulation mit einbezogen. Die Gehaltssteigerung beträgt pro Mitarbeiter*in VZÄ (Vollzeitäquivalente) für die Laufzeit 7.873,34 €. Dies ergibt eine tariflich bedingte Gebührenerhöhung pro Platz und unter Einbezug der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter*innen von 42,56 €. Abzüglich der Betriebskostenförderung gem. des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - BayKiBiG verbleibt eine notwendige Erhöhung der Gebühren um 30,00 €. Bei einer 50-prozentigen Beteiligung der Eltern ist somit eine Erhöhung von 15,00 € umzulegen. Damit eine gerechte Gebührenanpassung innerhalb der Buchungskategorien erfolgen kann, wurde die Gebührenanhebung jeweils auf eine Stunde umgerechnet. Somit erfolgt eine höhere Gewichtung bei längeren Buchungszeiten. Je nach Buchungskategorien ergibt sich eine Gebührensteigerung zwischen 9,00 € und 21,00 € im Bereich Kindergarten. Beim Hort beläuft sich die Steigerung je nach Buchungszeit zwischen 6,00 € und 13,00 €. Bei der Krippe liegt die Spanne zwischen 14,00 € und 45,00 €. Unter Berücksichtigung der genannten Gründe wird die Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

Ebenfalls mussten aufgrund deutlich gestiegener Preise die Gebühren für die Mittagsverpflegung angepasst werden. Dabei konnten durchschnittliche Stückkosten pro Portion i. H. v. 5,80 € ermittelt



werden. Anhand der sog. Äquivalenzziffern-Kalkulation wurden die Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort gewichtet und es ergeben sich folgende Verpflegungsbeiträge: Krippe: 4,88 €, Kindergarten: 5,75 €, Hort: 6,61 €. Die durchschnittlichen Verpflegungstage/Monat sind mit 15,83 Tagen berechnet.

Um die festen Kostenbestandteile zu decken, wird am Monatsanfang der Verpflegungsbeitrag abgebucht. Eine Spitzabrechnung mit den tatsächlichen Tagen der Verpflegungsteilnahme findet nicht mehr statt. Fehlzeiten wurden in der Berechnung pauschal berücksichtigt. Eine Abmeldung für den kompletten Folgemonat von der Mittagsverpflegung ist möglich.

Überdies muss die Änderung des Getränkegeldes bei der Ferienbetreuung im Hort ab 6 Stunden in die Gebührensatzung mit aufgenommen werden.

In § 2 wird ein neuer Satz eingefügt, dass die Gebührenpflicht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fortbesteht.

Der § 6 „Höhe der Besuchsgebühr bei nur teilweiser Anwesenheit des Kindes während eines Besuchsmonats und bei Schließung der Krippe“ wird komplett gestrichen.

Im bisherigen § 7 (nach Satzungsänderung § 6) wird die Fälligkeit geändert. Nunmehr werden die Gebühren für den gesamten Monat jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen unter der HHSt. 46410.11000 je Jahr in Höhe von 19.980,00 €.

Mehreinnahmen unter der HHST. 46410.13000 in Höhe von 29.912,63 €.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.

Anlagen:

Entwurf_Änderungssatzung_Gebührensatzung_Tohu_2023